

# Allgemeine Geschäftsbedingungen | Sanitätsdienstliche Veranstaltungsbetreuung

## 1. Begriffsbestimmungen

1.1. Der Ambulanz- und Sanitätsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Wien wird im Folgenden als Auftragnehmer mit „AmbSanD“ abgekürzt.

1.2. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist Vertragspartei des AmbSanD und wird im Folgenden mit „AG“ abgekürzt.

1.3. „Unternehmerin/Unternehmer“ im Sinne dieser AGB ist jede Vertragspartei, für die das Rechtsgeschäft mit dem AmbSanD zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. „Verbraucherin/Verbraucher“ ist jede Vertragspartei, für die das Rechtsgeschäft mit dem AmbSanD nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

## 2. Geltungsbereich

2.1. Sämtlichen Vertragsverhältnissen im Leistungsbereich der sanitätsdienstlichen Veranstaltungsbetreuung durch den AmbSanD liegen die folgenden Dokumente zu Grunde: das vom AmbSanD auf Anfrage des AG erstellte Angebot inkl. der geltenden Tarifbestimmungen; ein Einsatzkonzept, welches im Bedarfsfall nach Beauftragung durch den AmbSanD erstellt wird; die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“); das Sanitätsgesetz sowie das Wiener Veranstaltungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

2.2. Der AmbSanD widerspricht ausdrücklich allen allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG. Die Anwendung von AGB des AG ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des AG gelten auch dann nicht, wenn der AmbSanD nicht ausdrücklich widerspricht.

2.3. Das Vertragsverhältnis wird durch schriftliche Annahme des Angebotes durch den AG begründet.

## 3. Leistungsumfang

3.1. Die sanitätsdienstliche Betreuung einer Veranstaltung durch den AmbSanD umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und sonstigen anwesenden Personen.

3.2. Sollten nach der Erstversorgung vor Ort weitere medizinische Maßnahmen erforderlich sein, so wird die Patientin/der Patient (sofern nicht ausdrücklich im Angebot bzw. in der Leistungsbeschreibung anders angeführt) durch externe Kräfte des Regelrettungs- und Krankentransportsystems hospitalisiert. Die Kosten für die Hospitalisierung sind in der Vergütung nicht enthalten, außer es wurde ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Die allenfalls medizinisch indizierte Hospitalisierung ist daher nicht vertragsgegenständlich.

## 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung und Auftragsabwicklung ist der AG verpflichtet, spätestens 15 Werktage vor der Veranstaltung, dem AmbSanD folgende Eckdaten zu übermitteln: Name der Veranstaltung; Art der Veranstaltung (z.B. Sportevent, etc.); Datum und zeitlicher Rahmen der Veranstaltung; Ort der Veranstaltung (indoor/outdoor); maximal zulässige Zahl an Besuchenden und Teilnehmenden am Ort der Veranstaltung; tatsächliche oder zu erwartende Anzahl an Personen am Ort der Veranstaltung (Gesamtzahl); eventuelle Teilnahme prominenter Personen; Name, Anschrift und Kontaktdaten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin; Rechnungsadresse des AG; verantwortliche Kontaktperson vor Ort (Name und Handynummer), deren Erreichbarkeit während des gesamten Sanitätsdienstes durch den AG garantiert wird; Anwesenheit eines Sicherheits-/Ordnerdienstes; Ablaufplan (Zeitplan der Veranstaltung unter Bekanngabe des genauen Ablaufs der Veranstaltung); Erfahrungswerte und Hinweis auf besondere Gefahren; Altersdurchschnitt der Teilnehmenden; Parkmöglichkeit für das/die Sanitätseinsatzfahrzeug(e); Planunterlagen inkl. Angabe der Sperrzonen sowie der Flucht- und Rettungswege

4.2. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet behördliche Auflagen, welche bei Erstellung des Angebotes durch den AmbSanD noch nicht bekannt waren und diesem daher nicht übermittelt werden konnten, unverzüglich nach Kenntniserlangung dem AmbSanD mitzuteilen.

4.3. Der AG ist verpflichtet die für die Einsatzdurchführung notwendigen Räumlichkeiten oder Flächen (z.B. abgetrennter, sichtgeschützter Raum für die Einrichtung eines Hilfsplatzes) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4.4. Der AG ist verpflichtet, den Sanitäts- und Hilfskräften des AmbSanD den ungehinderten, einsatzbezogenen Zutritt zu allen Bereichen zu ermöglichen. Der Dienstaufsicht des AmbSanD muss jederzeit der Zutritt zu den Sanitätskräften ermöglicht werden.

4.5. Sollte eine Behördenverhandlung einberufen werden, bei der auch die sanitätsrechtlichen Auflagen behandelt werden, ist der AmbSanD vom AG rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen und es ist ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Darüber hinaus ist der AG verantwortlich und verpflichtet für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen zu sorgen. Insbesondere für die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- & Rettungswegen; die Zugangsregelung und -kontrolle; die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen; die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; die Einhaltung der aktuell geltenden Gesetze und Verordnungen

Der AG sorgt in Abstimmung mit dem AmbSanD dafür, dass die für den AmbSanD benötigten Parkflächen, Zufahrten, Strom- und Wasseranschlüsse kostenfrei zur Verfügung stehen.

## 5. Pflichten des Ambulanz- und Sanitätsdienstes

5.1. Der AmbSanD verpflichtet sich nach Beauftragung einen verantwortlichen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin für die Durchführung des Sanitätsdienstes zu nennen (Name und Handynummer) und die Einsatzbereitschaft in vollem Umfang der Vereinbarung während des gesamten Einsatzzeitraums aufrecht zu halten.

5.2. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordern, stellt der AmbSanD eine Einsatzleitung sowie weitere Führungs- und Logistikeinheiten zur Koordination des Sanitätsdienstes und Bereitstellung des Notfallequipments kostenpflichtig zur Verfügung.

5.3. Der AmbSanD verpflichtet sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, indem er die durch die von ihm erstellte Gefahrenanalyse ermittelte, erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs-, Führungs- und Unterstützungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge zur Verfügung stellt.

5.4. Der AmbSanD ist lt. SanG verpflichtet, im Rahmen der sanitätsdienstlichen Patientenversorgung eine Betreuungsdokumentation zu führen, welche insbesondere dem Leistungs- und Qualitätsnachweis dient, und diese lt. §5 Abs. 3 SanG 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Verantwortung bzgl. der korrekten Aufbewahrung liegt beim AmbSanD.

5.5. Nach Einsatzende hat der AmbSanD einen Einsatzbericht anzufertigen und diesen dem AG vorzulegen.

## 6. Subauftragnehmer

Der AmbSanD darf zur Vertragserfüllung Teile oder ganze Aufträge an qualifizierte Subauftragnehmer weitergeben, wobei der unter Punkt 10. vereinbarte Haftungsausschluss sich auch auf diese erstreckt.

## 7. Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

7.1. Das Sanitätspersonal ist gesetzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet (siehe § 6 SanG).

7.2. Die beiden Vertragsparteien sind jeweils eigene Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 bzw. Art 24 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und sind dementsprechend auch jeweils selbst für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortlich.

7.3. Der AmbSanD ist nicht berechtigt, Veranstalterinnen/Veranstalter oder Dritten ohne behördlichen Auftrag bzw. Ermächtigung des Patienten/der Patientin, Auskünfte über konkrete medizinische Ereignisse und sanitätsdienstliche Maßnahmen (Name des Patienten/der Patientin, Diagnose, etc.) zu geben.

## 8. Leistungsabrechnung

8.1. Die Verrechnung erfolgt nach der tatsächlich erbrachten Leistung, wobei jede begonnene halbe Stunde Anwesenheit verrechnet wird. Der Einsatz- bzw. Abrechnungszeitraum beginnt daher mit der Einsatzbereitschaft des Sanitätspersonals des AmbSanD vor Ort und endet beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes.

Sollte die Veranstaltung kürzer als drei Stunden dauern, kommt jedenfalls ein Zeitraum von drei Stunden zur Verrechnung.

Bei komplexen Planungs- und Vorbereitungsnotwendigkeiten (z.B. die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes) können die dafür anfallenden Aufwände separat verrechnet werden. Die Beurteilung, ob solche Notwendigkeiten vorliegen, obliegt dem AmbSanD.

8.2. Sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass der Sanitätsdienst länger als ursprünglich vereinbart benötigt wird, so ist die weitere Verfügbarkeit mit der zuständigen AmbSanD-Einsatzleitung vor Ort zu klären. Die ersten 30 Minuten über dem vertraglich festgesetzten Einsatzende sind zu den gleichen

Konditionen wie in der vertraglichen Vereinbarung abzugelten, darüber hinaus werden auf den vereinbarten Tarif (exkl. Rabatt) 100 % aufgeschlagen.

8.3. Tarife gelten laut dem jeweils vom AmbSanD erstellten Angebot (Materialverbrauch sowie Reinigungskosten für Uniform und Material sind in den angegebenen Preisen enthalten). Alle Tarife werden zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuerregelung in Rechnung gestellt.

8.4. Für Sanitätsdienste, die kürzer als fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn beauftragt werden, wird ein Aufschlag von 50% verrechnet, außer es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

8.5. Zur Dokumentation der erbrachten Leistung des AmbSanD wird der Einsatzbericht (siehe Punkt 5.5.) herangezogen, welcher vom AG bzw. von der vom AG bestellte verantwortlichen Kontaktperson (siehe Punkt 4.1.) gegen Ende des Sanitätsdienstes zu unterfertigen ist. Mit der Unterfertigung des Einsatzberichtes erkennt der AG die Richtigkeit der Aufzeichnung an.

8.6. Sollte die Veranstaltung aufgrund nicht im Bereich des AmbSanD liegender Umstände (wie z.B. Unwetter, verschlechterte Sicherheitslage ...) verschoben werden müssen, ist dies dem AmbSanD (erreichbar unter +43/1/79580-1700 bzw. sanitaetsdienst@wrk.at) umgehend nachweislich bekanntzugeben. Für die zeitliche Verlegung wird ein Aufschlag von 25% zzgl. USt. verrechnet.

8.7. Sollte die Veranstaltung aufgrund unvorhersehbarer, nicht im Bereich des AmbSanD liegender Umstände oder insbesondere aufgrund eines erhöhten Besucherstroms über die veranschlagte Dimensionierung laut Angebot hinaus zusätzliche Einsatzkräfte bzw. einen erhöhten Materialeinsatz erfordern, um die sanitätsdienstliche Versorgung weiter sicherzustellen, obliegt die Entscheidung über die Entsendung von mehr Personal oder Material ausschließlich der vom AmbSanD benannten Einsatzleitung. Der AG bzw. die vom AG entsandten Kontaktperson (siehe Punkt 4.1.) wird diesbezüglich unverzüglich informiert. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind jedenfalls vom AG zu tragen, wobei ein 100%iger Aufschlag auf die vereinbarten Tarife (exkl. Rabatt) zur Anwendung kommt.

8.8. Sofern der Vertrag mit Unternehmerinnen/Unternehmern geschlossen wird, gilt Folgendes: gegen den Anspruch des AmbSanD auf Bezahlung des vereinbarten Entgelts und sonstiger Kosten ist die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen der Vertragspartei ausgeschlossen.

8.9. Sofern der Vertrag mit Verbraucherinnen/Verbrauchern im Sinne des KSchG geschlossen wird, gilt Folgendes: gegen den Anspruch des AmbSanD auf Bezahlung des vereinbarten Entgelts und sonstiger Kosten ist die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen der Vertragspartei nur bei Zahlungsunfähigkeit des AmbSanD sowie dann und insoweit möglich, als die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, gerichtlich festgestellt oder vom AmbSanD anerkannt worden sind.

## 9. Rechnungslegung

Die Rechnung wird aufgrund der Aufzeichnungen laut Einsatzbericht (siehe Punkt 5.5.) erstellt und abgerechnet. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des AmbSanD sind binnen 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.

## 10. Haftung

10.1. Der AmbSanD haftet gegenüber dem AG, wenn dieser Unternehmerin/Unternehmer ist, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seines Personals in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der AG erklärt, den AmbSanD auch von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

10.2. Der AmbSanD haftet gegenüber einer Vertragspartei, die ein Verbraucherin/Verbraucher im Sinne des KSchG ist, für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern diese vom AmbSanD oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit (ausgenommen bei Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten) wird ausgeschlossen. Hinsichtlich Personenschäden besteht eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit.

10.3. Eine Haftung des AmbSanD ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die auf eine medizinische bzw. sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der AG dem AmbSanD vor Ort wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesen Fällen haftet der AG den AmbSanD auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter schad- und klaglos.

10.4. Der AG haftet dem AmbSanD für sämtliche schuldhaft herbeigeführten Schäden an Material sowie Personal des AmbSanD, die aus der Verletzung von relevanten vertraglichen oder behördlich geregelten Pflichten des Auftraggebers resultieren.

10.5. Das beim Sanitätsdienst eingesetzte ärztliche Personal handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der AmbSanD wird hier nur vermittelnd tätig und übernimmt keine Haftung für das ärztliche Personal.

10.6. Die Entscheidung, ob eine gesetzte Handlung aus sanitätsdienstlicher, einsatztaktischer Sicht erforderlich ist, liegt ausschließlich im Ermessen des AmbSanD. Es können daraus keinerlei Ansprüche (etwa wegen Unterbrechungen bzw. Beeinträchtigungen von Aufführungen, Ton- oder Film aufnahmen) gegenüber dem AmbSanD geltend gemacht werden und der AG hält den AmbSanD diesbezüglich auch bei allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Der AG ist nicht berechtigt, dem AmbSanD ein Entgelt für einen allfälligen, durch die erkennbare Anwesenheit des AmbSanD oder seiner Erfüllungsgehilfen vor Ort entstehenden Wettbewerb zu verrechnen.

## 11. Kündigung des Betreuungsvertrags

11.1. Der AG kann unter Zahlung einer Stornogebühr vom Vertrag zurücktreten. Diese beträgt bis einschließlich 48 Stunden vor der Veranstaltung jedenfalls 50 % des Auftragswertes, zzgl. USt. bzw. im Zeitraum kürzer als 48 Stunden vor der Veranstaltung 90 % des Auftragswertes, zzgl. USt.

Die Stornierung seitens des AG ist dem AmbSanD (erreichbar unter +43/1/79580-1700 bzw. sanitaetsdienst@wrk.at) umgehend nachweislich bekanntzugeben. Der AG hat sich zu vergewissern, dass der AmbSanD seine Stornierung empfangen hat.

11.2. Der AmbSanD kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere wenn der Schutz des Personals vor Gefährdung oder Belästigung während der Ausübung der Betreuung nicht gegeben ist; bei Verhinderung des AmbSanD wegen des Eintrittes eines Großschadensfalles gemäß W-KKG; wenn die vereinbarte Anzahlung nicht bezahlt wird; wenn über den AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde.

In diesen Fällen einer berechtigten vorzeitigen Vertragsauflösung kann der Auftraggeber keine Schadenersatz- oder sonstigen Forderungen stellen.

## 12. Nachträgliche Änderung von Umständen

12.1. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass durch bestimmte Ausnahmesituationen (z.B. aufgrund der COVID-19-Pandemie oder andere zukünftig auftretende Fälle von höherer Gewalt) nach Abschluss des gegenständlichen Vertrags gesetzliche Änderungen bzw. Änderungen der behördlichen Maßnahmen eintreten können, die sich auf den Vertrag auswirken.

12.2. Es wird festgehalten, dass der Veranstalter/ die Veranstalterin durch solche nachträglichen Änderungen, auch wenn sie dazu führen sollten, dass er die vertragsgegenständliche Betreuung nicht länger benötigt, nicht von der Pflicht zur Zahlung des Entgelts befreit wird.

## 13. Salvatorische Klausel

13.1. Stellt sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft heraus, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

13.2. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen maßgeblich. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

14.2. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit und die Kündigung dieses Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Bezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung ist der Erfüllungsort Wien.